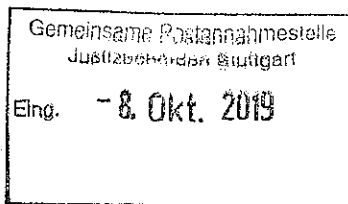




Abs.: OGV Schneck, Gewerbestraße 11, 71332 Waiblingen

Landgericht Stuttgart



Mein Zeichen

DR II 814/19

Bitte immer angeben!

Ihr Zeichen

2 T 325/19

Waiblingen, 25.09.2019

Zwangsvollstreckungssache

vertr. d. Schmidt, Anton & Partner GbR, Botzstraße 1, 07743 Jena
Rechtsanwälte Thümmel, Schütze & Partner, Käthe-Kollwitz-Ufer 83, 01309 Dresden, Aktz.
08080032
gegen Hans-Joachim Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden Birkmannsweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Sache erhalten Sie anbei meine Sonderakte übersandt.

Mit Schreiben vom 22.07.2019 wurde ich vom Gläubigervertreter beauftragt:

eine gütliche Erledigung zu versuchen

den Schuldner zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO zu laden

Auskünfte Dritter einzuholen (§ 802l ZPO).

§ 788 ZPO Kosten der Zwangsvollstreckung

(1) Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie notwendig waren (§ 91 ZPO), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beizutreiben.

§ 802f ZPO regelt das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft

(1) 1 Zur Abnahme der Vermögensauskunft setzt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner für die Begleichung der Forderung eine Frist von zwei Wochen. 2 Zugleich bestimmt er für den Fall, dass die Forderung nach Fristablauf nicht vollständig beglichen ist, einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft alsbald nach Fristablauf und lädt den Schuldner zu diesem Termin in seine Geschäftsräume.

(4) 1 Zahlungsaufforderungen, Ladungen, Bestimmungen und Belehrungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind dem Schuldner zuzustellen,

Es waren somit gemäß §§ 1,9, 10 GVKostG die Kosten von 40,11 € zu erheben und der Schuldner zur Zahlung dieser Kosten aufzufordern:

Gebühr für die Zustellung der Zahlungsaufforderung/
Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft vom 25.07.2019
(Zustellung erfolgte durch die Post)

KV 101 03,00 €

Gebühr für den Versuch der gütlichen Erledigung

KV 208 08,00 €

Gebühr für die Entgegennahme der Zahlung

KV 430 04,00 €

Die Gebühr für die Abnahme der Vermögensauskunft (KV 260 - 33,00 €) reduziert sich bei Zahlung der Forderung auf die Gebühr für die Nicht-Erledigung

KV 604/260 15,00 €

Entgelt für die Kosten der Zustellung durch die Post

KV 701 04,11 €

Auslagenpauschale (20 % oben aufgeführter Gebühren) (KV 101, 208, 430, 604)

KV 716 06,00 €

40,11 €

Mit freundlichen Grüßen

(Schneck)
Obergerichtsvollzieher
beim Amtsgericht Waiblingen